

**Coalition suisse pour la diversité culturelle**  
**Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt**  
**Coalizione svizzera per la diversità culturale**  
**Coaliziuon svizra per la diversitad culturala**

**Stellungnahme zum Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024**

*Die Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt vereinigt Kulturorganisationen, Nicht-Regierungsorganisationen und Persönlichkeiten. Sie setzt sich ein für die Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere mittels Monitoring der Umsetzung des Unesco-Übereinkommens über den Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, welches 2008 vom Schweizer Parlament ratifiziert worden ist.*

**Ziele des Unesco-Übereinkommens**

Das Übereinkommen formuliert als eines der Ziele, „die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Kultur und Entwicklung für alle Länder, insbesondere für die Entwicklungsländer, zu bekräftigen und die Massnahmen zu unterstützen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, um die Anerkennung des wahren Wertes dieses Zusammenhangs sicherzustellen“ (Art. 1 Abs. f). Zu den leitenden Grundsätzen der Übereinkunft gehört unter anderem der „Grundsatz der Komplementarität der wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Entwicklung“: Da die Kultur eine der Hauptantriebskräfte der Entwicklung ist, sind die kulturellen Aspekte der Entwicklung ebenso wichtig wie ihre wirtschaftlichen Aspekte; Einzelpersonen und Völker haben das Grundrecht, an ihnen teilzuhaben und sie zu geniessen.“ (Art. 2 Abs. 5). Im weiteren auch der „Grundsatz der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit“: Die internationale Zusammenarbeit und Solidarität sollen darauf abzielen, alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, in die Lage zu versetzen, ihre Mittel des kulturellen Ausdrucks auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu schaffen und zu stärken; dies umfasst ihre Kulturwirtschaft, unabhängig davon, ob diese gerade entsteht oder bereits länger besteht. (Art. 2 Abs. 4)

Art. 13 des Übereinkommens fordert die „Integration der Kultur in die nachhaltige Entwicklung“: Die Vertragsparteien bemühen sich, die Kultur auf allen Ebenen in ihre Entwicklungspolitik zu integrieren, um Voraussetzungen zu schaffen, die der nachhaltigen Entwicklung dienen, und innerhalb dieses Rahmens die Aspekte, die in Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen stehen, zu begünstigen.“

Schliesslich postuliert Art. 16 des Übereinkommens eine Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer: „Die entwickelten Länder erleichtern den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern, indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren.“

Die Ausgestaltung der internationalen Zusammenarbeit (IZA) durch den Bund ist deshalb für die Schweizer Koalition von grossem Interesse, weshalb wir im Folgenden zu verschiedenen Punkten des erläuternden Berichtes Stellung nehmen. Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass die Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten figuriert.

### **Finanzrahmen der Entwicklungszusammenarbeit**

Die Schweiz hat bereits wiederholt das Versprechen abgegeben, 0,7 % ihrer Wirtschaftsleistung für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, letztmals mit der Unterzeichnung der Agenda 2030. Leider verfehlt auch die aktuelle Botschaft für die Jahre 2021 bis 2024 dieses Ziel bei weitem. Wenn die im Prinzip sachfremden Ausgaben für die Unterbringung von Asylsuchenden in der Schweiz nicht in die APD eingerechnet werden, liegt die Quote der Entwicklungszusammenarbeit bei lediglich 0,4 %. Angesichts der grossen Herausforderungen des Klimawandels in den Ländern der südlichen Hemisphäre ist es unseres Erachtens dringend, dem Versprechen von 0,7 % endlich nachzukommen.

### **Kultur ist kein Luxus**

2003 etablierte die DEZA mit ihrer Publikation „Kultur ist kein Luxus“ das sogenannte Kulturprozent: mindestens 1 Prozent des Budgets in den Schwerpunktländern soll zur Förderung lokaler Kultur eingesetzt werden. Mit der Broschüre „Politik Kultur und Entwicklung der DEZA“ von 2016 bekräftigt die DEZA dieses Kulturprozent und beschreibt auch Massnahmen, um Kulturschaffenden aus dem Süden und Osten den Zugang zu Kulturmärkten in Europa und in der Schweiz zu erleichtern. Letzteres entspricht zwei Postulaten aus Art. 14 des Unesco-Übereinkommens: „Stärkung der Kulturwirtschaft in Entwicklungsländern, indem: in den entwickelten Ländern, soweit möglich, geeignete Massnahmen ergriffen werden, um kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen aus den Entwicklungsländern den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern (Abs. a iv), die kreative Arbeit unterstützt und die Mobilität der Künstler aus den Entwicklungsländern, soweit möglich, erleichtert wird (Abs. a v).

### **Die Zivilgesellschaft stärken**

Das kulturelle Engagement der DEZA wird in der Botschaft lediglich mit einem Satz auf Seite 30 erwähnt: „Die Zusammenarbeit im Bereich der Kulturförderung trägt zu Stärkung der Zivilgesellschaft und des sozialen Zusammenhalts bei.“ Angesichts der Reduktion des Berichtes auf knapp 30 Seiten und auch des geringen Anteils der Kulturausgaben am Gesamtbudget der IZA (unter 1 Promille), können wir verstehen, dass dieses Thema nicht gesondert behandelt, sondern eher transversal dargestellt wird (u.a. unter dem Begriff „kulturelle Rechte“). Nichtsdestotrotz möchten wir festhalten, dass die Förderung des unabhängigen Kulturschaffens und die Verteidigung des freien künstlerischen Ausdruckes wesentlich zur Stärkung der Zivilgesellschaft, der kritischen Reflexion über soziale und politische Gegebenheiten und der kollektiven Wahrnehmung der Welt beitragen. Darüber hinaus ist die Kunst- und Kreativwirtschaft ein Wirtschaftssektor mit grossem Entwicklungspotential.

### **In Bezug auf die für 2021-2024 formulierten Ziele der IZA halten wir deshalb Folgendes fest:**

- 1) Die Förderung des unabhängigen Kulturschaffens – ohne Instrumentalisierung – trägt zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Erschliessung von Märkten und zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei (Ziel 1). Die Erleichterung des Marktzuganges in Europa unterstützt die Kulturschaffenden in ihrem Bestreben, sich in globale Wertschöpfungsketten zu integrieren.
- 2) Eine möglichst wenig behinderte internationale Mobilität für Kulturschaffende ist nicht nur eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen von Ziel 1, sondern gleichzeitig eine Massnahme, den Zwang zu Migration im Kulturbereich zu mindern. Die durch den heutigen EU-Visakodex verursachten Schwierigkeiten für viele Künstler und Künstlerinnen, mit ihren Projekten in europäischen Märkten präsent sein zu können, ist

ein grosser Anreiz für diese, sich in einem europäischen Land niederzulassen, sei es auf regulärem oder irregulärem Weg. Dies ist jedoch meist weder künstlerisch noch ökonomisch wirklich vorteilhaft und mindert auch die positiven Rückwirkungen auf die Herkunftsländer.

- 3) Das freie Wort, die symbolische Konfrontation, die künstlerische Auseinandersetzung mit sensiblen Fragen und die Verteidigung kultureller Rechte sind wesentliche Voraussetzungen für eine starke Zivilgesellschaft, für Bürgerbeteiligung, Transparenz und die öffentliche Beaufsichtigung der Regierung (Ziel 4).

Art. 14 des Unesco-Übereinkommens listet eine Reihe von Mittel auf, welche im Kulturbereich der Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung dienen:

„Die Vertragsparteien bemühen sich, die Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um das Entstehen eines dynamischen Kultursektors unter anderem durch folgende Mittel zu fördern:

- a) Stärkung der Kulturwirtschaft in Entwicklungsländern, indem:
- i) die Kapazitäten für die Herstellung und den Vertrieb von Kulturgütern in Entwicklungsländern geschaffen und verstärkt werden,
  - ii) ihren kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen ein breiterer Zugang zum Weltmarkt und zu den internationalen Vertriebsnetzen erleichtert wird,
  - iii) das Entstehen funktionsfähiger lokaler und regionaler Märkte ermöglicht wird,
  - iv) in den entwickelten Ländern, soweit möglich, geeignete Massnahmen ergriffen werden, um kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen aus den Entwicklungsländern den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern,
  - v) die kreative Arbeit unterstützt und die Mobilität der Künstler aus den Entwicklungsländern, soweit möglich, erleichtert wird,
  - vi) eine geeignete Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, unter anderem in den Bereichen Musik und Film, gefördert wird;
- b) Aufbau von Kapazitäten durch den Austausch von Informationen, Erfahrung und Fachwissen sowie durch die Ausbildung der menschlichen Ressourcen in den Entwicklungsländern im öffentlichen und privaten Sektor, unter anderem in den Bereichen Planungs- und Managementkapazitäten, Entwicklung und Umsetzung von Politik, Förderung und Vertrieb kultureller Ausdrucksformen, Entwicklung von mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen, Einsatz von Technologien sowie Entwicklung und Weitergabe von Fertigkeiten;
- c) Weitergabe von Technologie und Know-how durch die Einführung geeigneter Anreizmassnahmen, insbesondere im Bereich der Kulturwirtschaft und -unternehmen;
- d) finanzielle Unterstützung durch:
- i) die Errichtung eines Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt, wie in Artikel 18 vorgesehen,
  - ii) die Gewährung staatlicher Entwicklungshilfe, einschliesslich technischer Hilfe, zur Anregung und Unterstützung der Kreativität, falls erforderlich,
  - iii) andere Formen finanzieller Hilfe wie Darlehen mit niedrigem Zinssatz, Beihilfen oder andere Finanzierungsmechanismen.“

**Für die Schweiz stehen unseres Erachtens folgende Massnahmen im Vordergrund:**

- 1) Analyse der Erfahrungen mit dem sogenannten Kulturprozent in den Partnerländern der IZA mit dem Ziel, die Fördermassnahmen im Sinne des Unesco-Übereinkommens zu optimieren.
- 2) Erhöhung der finanziellen Ressourcen, die für die Förderungen kultureller Projekte in den Schwerpunktländern zur Verfügung stehen.
- 3) Konsequente Einbindung von Fachpersonen aus dem Kulturbetrieb in die Kulturförderprogramme in den Partnerländern.
- 4) Systematische Information der Schweizer Auslandvertretungen über die von den eidgenössischen Räten ratifizierte Vorzugsbehandlung von Kulturschaffenden aus Entwicklungsländern, damit diese den nicht unerheblichen Spielraum innerhalb des EU-Visakodex zu Gunsten der Künstler ausschöpfen.
- 5) Wiederaufnahme der Zahlungen der Schweiz an den Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt, welche 2014 eingestellt worden sind.

Bern, 16. August 2019

Kontaktperson: Mauro Abbühl, Vorstandsmitglied, mauro@artlink.ch, Tel. +41 31 311 62 60